

A1 neue Satzung für den Kreisverband

Gremium: Vorstand KV Chemnitz

Beschlussdatum: 03.09.2019

Antragstext

1 SATZUNG

2 Präambel

3 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Teil der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE
4 GRÜNEN. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen, die auf der Basis eines
5 gemeinsamen Grundkonsenses die solidarische Selbstorganisation der Gesellschaft
6 in einer lebenswerten Umwelt anstreben. In diesem Sinne verstehen wir uns als
7 Teil internationaler Bewegungen von Bürgerinitiativen, Verbänden und politischen
8 Gruppen. Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für Frieden,
9 Gerechtigkeit und Bewahrung der Umwelt sowie für die Gleichstellung der Frau
10 ein. Sie streben eine kinderfreundliche und inklusive Gesellschaft an. Sie
11 fühlen sich der Idee der mündigen Bürger*in und der direkten Demokratie
12 verpflichtet, sind ökologisch und solidarisch orientiert und gewaltfrei. Die
13 Mitglieder treten gegen Gewalt, Militarismus, Totalitarismus,
14 Fremdenfeindlichkeit und Rassismus auf. Der Kreisverband bemüht sich um eine
15 Kultur, die die politischen Ziele auch innerhalb der Organisation widerspiegelt;
16 die Fähigkeit zu Toleranz und Dialog sind uns wichtig. Die Suche nach Konsens
17 hat Vorrang. Minderheitsmeinungen erfahren Akzeptanz. Um seine Ziele zu
18 erreichen, sucht der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Wegen,
19 außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit effizient zu verbinden. Dabei
20 ist die parlamentarische Arbeit nur ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung
21 unserer Ziele.

22 § 1 Name und Sitz

23 (1) Der Kreisverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
24 Chemnitz. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

25 (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Chemnitz.

26 (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
27 Sachsen.

28 (4) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes
29 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung
30 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und
31 finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß
32 Anwendung.

33 § 2 Mitgliedschaft

34 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Satzung und Grundkonsens
35 des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, keiner anderen Partei
36 angehört und einen textlichen Aufnahmeantrag einreicht.

37 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung soll
38 innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrages erfolgen. Die
39 Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Eine ablehnende

Entscheidung hat textlich zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, kann die/der Antragstellende textlich innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Ablehnungsentscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Zugang des Widerspruchs folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist textlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit absoluter Mehrheit und ist dem betreffenden Mitglied textlich bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz anrufen, welche auf ihrer nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Berufung gegen die Entscheidung ist bei dem zuständigen Berufungsorganen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzureichen.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn über den Folgezeitraum von 6 Monaten unbegründet kein Beitrag bezahlt wurde, in Ausnahmefällen entscheidet der Kreisvorstand.

(5) Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Sie ist beitragsfrei auf bis zu 6 Monate befristet. Probemitglieder können an allen Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Probemitglieder sind nicht wahl- und abstimmungsberechtigt.

§ 3 Freie Mitarbeit

(1) Der Kreisverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier Mitarbeiter*innen sowie freier Gruppen. Freie Mitarbeiter*in kann werden, wer den Grundkonsens des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Freie Mitarbeit steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien. Freie Gruppen können eingetragene Vereine und lose Zusammenschlüsse natürlicher Personen sein.

(2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.

(3) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes zu beteiligen. Sie haben bei allen politischen und projektbezogenen Themen Rede- und Antragsrecht.

(4) Freie Mitarbeit endet

- durch textliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
- bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,
- bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung durch Ausschluss entsprechend § 2 III der Satzung.

(5) Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden.

§ 4 Organisationsstruktur

87 (1) Organe des Kreisverbandes sind Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand und
88 der Kreisausschuss.

89 (2) Die Bildung von regionalen und thematischen Arbeitsgruppen ist zu
90 unterstützen. Ihre Aufgabe ist es, zur innerparteilichen politischen
91 Willensbildung beizutragen und die politische Arbeit des Kreisverbandes zu
92 unterstützen. Die Arbeitsgruppen sollen freie Mitarbeit im Sinne von § 3
93 ermöglichen.

94 (3) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
95 Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgruppe ist ein textlicher Antrag
96 an den Vorstand und die Benennung von zwei Koordinator*innen (Arbeitsgruppen-
97 Sprecher*in) durch die Arbeitsgruppe, welche Ansprechpartner*innen für den
98 Vorstand sind. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, welche
99 textlich gegenüber den Koordinator*innen zu erfolgen hat, kann die Arbeitsgruppe
100 textlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnungsentscheidung
101 Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
102 Chemnitz zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Zugang des
103 Widerspruchs folgende Mitgliederversammlung. Näheres regelt das Statut für
104 Arbeitsgruppen (AG-Statut).

105 (4) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung einer projektbezogenen
106 Arbeitsgruppe beschließen und in diese Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
107 Kreisverband Chemnitz wählen. In der ersten Sitzung einer projektbezogenen
108 Arbeitsgruppe sind zwei Koordinator*innen (Arbeitsgruppen-Sprecher*in) durch die
109 Arbeitsgruppe zu wählen und dem Vorstand gegenüber textlich zu benennen. Mit
110 Projektende löst sich die projektbezogene Arbeitsgruppe auf. Die Regelungen über
111 Arbeitsgruppen sind auf projektbezogene Arbeitsgruppen entsprechend anzuwenden.

112 § 5 Mitgliederversammlung

113 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

114 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich
115 statt.

116 (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der
117 Tagesordnung textlich zwei Wochen vorher.

118 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des
119 Kreisvorstandes, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf
120 Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
121 innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

122 (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
123 wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
124 Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind
125 beschlussfähig, wenn 7,5 Prozent der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten
126 Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

127 (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden
128 Mitglieder gefasst.

129 (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über das
130 Kommunalwahlprogramm für Chemnitz, über die Wahl von Delegierten für die Landes-
131 und Bundesebene und über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Sie wählt

den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach
erfolgttem Rechenschaftsbericht und entlastet die/den Schatzmeister*in für
abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

(8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen,
das vom Kreisvorstand zu bestätigen ist und in das jedes Mitglied in der
Geschäftsstelle Einsicht nehmen kann.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die
Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit beschließen, die
Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine
Person weiblich sein muss, der/dem Schatzmeister*in sowie vier weiteren
Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen). Mindestens die Hälfte der Plätze für
Beisitzer*innen sind mit Frauen zu besetzen. Die Stadtratsfraktion und die Grüne
Jugend Chemnitz können mit je einer Person an den Sitzungen des Kreisvorstands
teilnehmen. Diese Personen werden vom jeweiligen Gremium gewählt und können sich
im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind
aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den
Mitgliedern zur Kenntnis.

(3) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des
Kreisvorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat die/der Schatzmeister*in ein
einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbandes
wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber
rechenschaftspflichtig.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung
insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(6) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von 3 Monaten
Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle
Vorstandspositionen besetzt werden können. Bei Neuwahlen nicht besetzte
Vorstandspositionen unterliegen bei den anschließenden Nachwahlen nicht der
Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

(7) Die beiden Sprecher*innen und Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden
Vorstand.

§ 7 Der Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss berät den Kreisvorstands in strategische Fragen und fasst
Beschlüsse zur politischen Arbeit des Kreisverbandes. Er vernetzt die Arbeit
zwischen dem Kreisvorstand, der Stadtratsfraktion und den Mandatsträger*innen.
Beschlüsse des Kreisausschusses können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder
des Kreisvorstandes gefasst werden.

(2) Dem Kreisausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- 175 (a) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes,
176 (b) drei von der Stadtratsfraktion zu entsendenden Mitglieder, welche Mitglied
177 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz sind,
178 (c) Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, welche
179 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz sind,
180 (d) Beigeordnete der Stadt Chemnitz, welche Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
181 Chemnitz sind,
182 (e) ein von der Grünen Jugend zu entsendendes Mitglied, welches Mitglied bei
183 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz ist.

184 (3) Der Kreisausschuss tagt bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr. Für die
185 Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist der Kreisvorstand
186 verantwortlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisausschusses
187 kann eine Sitzung des Kreisausschusses einberufen werden.

188 (4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den
189 Mitgliedern zur Kenntnis.

190 § 8 Wahlverfahren

191 Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit
192 absoluter Mehrheit beschlossen wird.

193 § 9 Finanzen

194 (1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach-
195 und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
196 Sachsen und dem gebildeten Vermögen.

197 (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der
198 Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben
199 im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen
200 werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und von der Mitgliederversammlung
201 zu beschließen.

202 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen, die einmal jährlich zu
203 einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch
204 den/die Schatzmeister*in überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll
205 anzufertigen, dass sowohl der Mitgliederversammlung als auch der/dem
206 Landesschatzmeister*in vorzulegen ist. Die Revisor*innen werden für die Dauer
207 von zwei Jahren gewählt.

208 (4) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu
209 beschließende Finanzordnung.

210 § 10 Schlussbestimmungen

211 (1) Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer
212 Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
213 Anträge auf Satzungsänderung dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

214 (2) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der
215 Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung mit der
216 Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

217 (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS
218 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung
219 nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu
220 verwenden.

221 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und trat
222 mit der Veröffentlichung in Kraft. Geändert in der vorliegenden Fassung auf
223 Beschluss der Mitgliederversammlungen vom und